

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Avery Dennison Deutschland GmbH (“Avery”)

## Abschnitt 1 - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### § 1 Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen von Avery erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Besteller“) wird ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich, persönlich oder per e-Mail, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch Avery. Dies gilt auch dann, wenn Avery in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB von Avery abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne den entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers erneut zu widersprechen.

### § 2 Vertragsschluss, Auftragsbestätigung

Die Angebote von Avery sind freibleibend. Avery ist an ihre Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Andernfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe von Angeboten. In solchen Fällen bedarf es zum Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch Avery.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Avery maßgebend. Auftragsbestätigungen von Avery erfolgen, soweit Avery von Dritten gefertigte Waren liefert, unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Auskünfte, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben, Maße und Gewichte der Vertragsware, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, auch der Mitarbeiter und Vertreter von Avery, sind freibleibend und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Avery. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.

### § 3 Lieferung und Gefahrübergang

Angabebelegte Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Avery ist zu einer Lieferung vor einem angegebenen Liefertermin berechtigt.

Bei Nichterhaltung einer verbindlichen Lieferfrist steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht erst zu, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt regelmäßig eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit dem Ablauf der verbindlichen Lieferfrist. Obiges findet nur Anwendung für Standardwaren und -teile. Im Falle jeglichen leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs ist der Schadensersatzanspruch nach § 286 BGB auf höchstens 5 % des Gesamtpreises der Produkte, mit deren Lieferung sich Avery in Verzug befindet, begrenzt. Avery ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Vertragspartner wirtschaftlich zumutbar ist. Auch bei Teillieferungen wird der Preis für die gelieferten Waren mit Lieferung und Zugang der Rechnung zur Bezahlung fällig. Die geschuldete Leistung gilt als erfüllt, auch wenn die Lieferung bis zu 10 % Minder- und/oder Übertengenanabweichungen aufweist.

Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass Avery ausnahmsweise gemäß separater Vereinbarung die Versendungskosten übernimmt. Falls keine bestimmte Weisung des Bestellers vorliegt, obliegt Avery die Auswahl eines geeigneten Speditors.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk Eching. Hinzu kommen Kosten für Verpackung, Montage, Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen, die zu dem zum Zeitpunkt der Arbeiten jeweils gültigen Preisen ausgeführt werden.

Avery ist jederzeit berechtigt, vom Besteller Vorauszahlungen zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Avery innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Reparatur- und Serviceleistungen sind die Rechnungen von Avery innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von Avery, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Besteller auch 30 (dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist Avery unbeschadet ihrer sonstigen oder weitergehenden Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Avery ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder Avery's Schaden wesentlich niedriger ist als die oben aufgeführten Verzugszinsen.

Sollte der Besteller mit Zahlungen aus einem Vertrag in Verzug sein, hat Avery das Recht, die Lieferung von Waren an den Besteller bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen zurückzuhalten. In diesem Fall ist Avery auch berechtigt, den gesamten Vertrag mittels schriftlicher Kündigung (Rücktritt) an den Besteller zu beenden. Mit Beendigung des Vertrages werden sämtliche Verbindlichkeiten, die der Besteller gegenüber Avery hat, sofort fällig und zahlbar. Avery wird von seiner vertraglichen Verpflichtung, den Besteller mit Waren zu beliefern, frei.

Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller im übrigen nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### § 5 Gewährleistung

Avery gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei üblichem Gebrauch und vertragsgemäßer Bedienung frei von Fabrikationsfehlern sind. Der Umfang der Gewährleistung wird wie folgt beschrieben: Sollte ein Materialfehler innerhalb sechs Monaten (oder, wenn anwendbar, innerhalb eines Zeitraums, der in der Produktinformationsbeschreibung angegeben wurde, wenn dieser länger als sechs Monate ist) nach dem ersten Liefertermin auftritt, ist Avery nach seiner Wahl zur Nachbesserung des fehlerhaften Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung Avery schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind Avery unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Nach dem endgültigen Fehlschlagen oder bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

Der Besteller soll selbst die Verwendungsfähigkeit des jeweiligen Produkts unabhängig prüfen. Bei beiderseitigem Handelsgeschäft gilt § 377 HGB. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Waren und Teile, die der natürlichen Abnutzung unterliegen, wie z.B. Thermodruckköpfe. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder der Besteller oder hierzu nicht berechtigte Dritte in die Waren eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen haben oder Verbrauchsmaterialien verwendet worden sind, die nicht den Spezifikationen der Ware entsprechen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Schäden, die durch den Betrieb der Ware zusammen mit solchen Geräten oder Programmen entstehen, die mit der Ware nicht kompatibel sind, es sei denn, Avery hat die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesagt.

Abweichungen in Verarbeitung, Ausführung und Material sowie beim Druck in der Farbigkeit, bei Stand und im Ergebnis können produkt- und produktionsbedingt vorkommen. Maßabweichungen bis zu 10% können aus technischen Gründen gegeben sein, diese werden vom Besteller genehmigt und stellen keinen Gewährleistungsfall oder Reklamationsgrund für die Gesamtbestellung dar. Geringe Farbabweichungen innerhalb einer Lieferung sind produktionsbedingt und müssen vom Besteller akzeptiert werden. Bei identischen Nachbestellungen sind Maß- und/oder Farbabweichungen zu vorherigen Serien drucktechnisch und materialbedingt nicht ausgeschlossen und stellen ebenso keinen Gewährleistungsfall dar.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

**§ 6 Haftungsbeschränkungen (Haftungsausschluss und -begrenzung)**  
Außer im Falle einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise haftet Avery nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Bei Vorliegen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, oder bei Vorliegen einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht leitende Angestellte oder Organe) ist die Haftung von Avery auf den vertragstypischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn haftet Avery nicht, soweit die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte erfolgte, die nicht Organe oder leitende Angestellte von Avery sind, oder die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren spätestens nach zwei Jahren (falls der Besteller ein Unternehmen ist: nach einem Jahr) von dem Zeitpunkt, in welchem der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht in den Fällen deliktischer, auf Arglist oder auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen zurückzuführender Gewährleistungsansprüche.

Außer in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für anfängliche Unmöglichkeit oder für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Avery.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

Avery behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder aller sonstigen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages fälligen Zahlungsansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller oder mit ihm verbundener Unternehmen vor.

Avery ermächtigt den Besteller und mit ihm verbundene Unternehmen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, über die Ware zu verfügen. Er tritt Avery jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung liefert der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Avery, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Avery verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, sich die Vermögenssituation des Bestellers nicht wesentlich verschlechtert, der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Ist solches aber der Fall oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann Avery verlangen, dass der Besteller Avery die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Diese Voraussetzungen umfasst die erworbene Forderung ebenso wie bestellte Sicherheiten und eventuelle Forderungsurrogate. Andere Verfügungen über die Ware sind nicht gestattet und verpflichten zum Schadensersatz.

Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist Avery nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen

berechtig, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, so dass die Ansprüche von Avery im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Der Rücktritt vom Vertrag bleibt unbenommen. Der Besteller ist verpflichtet, bei eventuellen Pfändungen durch Dritte auf die Rechte von Avery hinzuweisen und Avery unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Avery die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Avery entstandenen Aufwand.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

### § 8 Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer, unabwehrbarer und schwerwiegender Ereignissen, die von Avery nicht zu vertreten sind, ihr die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen oder verzögern – etwa nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Personalmangel, Rohstoff- und Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – berechnen Avery – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen -, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. Avery verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen.

Im Falle der Verzögerung der Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt wird Avery Beginn und Ende der zugrunde liegenden Ereignisse dem Besteller mitteilen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer mehr als drei Monaten dauernden Behinderung kann auch Avery vom Vertrag zurücktreten, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers angemessen erscheint. Sofern eine solche Teillieferung für den Besteller unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Avery kein Interesse mehr bietet, kann er insgesamt vom Vertrag zurücktreten.

### § 9 Urheberrechte und Rechte Dritter

Avery steht das Urheberrecht an allen hergestellten Waren einschließlich aller Muster, Entwürfe, Modelle, Lithographien oder ähnlicher Produktions- und Hilfsmittel - nachfolgend Fertigungsmitteln - zu. Dies gilt auch dann, wenn diese in Kostenvoranschlag, Angebot, Auftragsbestätigung und/oder in der Rechnung genannt sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Fertigungsmittel ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avery zu vervielfältigen, zu verändern oder zu bearbeiten.

Avery wird den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes freistellen, sofern der Besteller Avery unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung solcher Ansprüche benachrichtigt und Avery alle erforderlichen rechtlichen und technischen Abwehrmaßnahmen, insbesondere Änderung oder Austausch gelieferter Ware, ermöglicht.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

### § 10 Vermögensverschlechterung des Bestellers, Vertragsvendigung

Wird der Besteller nach Vertragsschluss zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder entstehen nach Vertragsschluss Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich beeinträchtigen, kann Avery ihre Lieferung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Besteller Sicherheit für sie geleistet hat. Gleiches gilt, sofern Avery die die wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers stützenden Tatsachen ohne Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt werden, selbst wenn sie bereits vor Vertragsschluss vorliegen.

Bewirkt der Besteller die Gegenleistung nicht innerhalb angemessener Zeit und stellt er innerhalb angemessener Zeit auch keine Sicherheiten für seine Gegenleistung, ist Avery berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wählt Avery Schadensersatz, kann sie pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 12,5 % des Auftragswertes (inkl. Mehrwertsteuer) verlangen. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Avery ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder Avery's Schaden wesentlich niedriger ist als die oben aufgeführte Prozentsatz.

### § 11 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen und die Zahlung des Entgelts ist Eching. Der Besteller darf Rechte gegenüber Avery nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen. Verträge zwischen Avery und dem Besteller unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie Wechsel- und Scheckklagen ist der Sitz von Avery. Dies gilt nicht für das gerichtliche Mahnverfahren. Avery behält sich vor, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahekommt.

## Abschnitt 2 - Besondere Bestimmungen

### a) Zusatzbedingungen für Standardsoftware

#### § 1 Geltung

Für die Avery Software liefert, gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von Avery.

#### § 2 Lieferumfang

Die Lieferung von Software umfasst die Computer- und Steuerprogramme einschließlich der dazugehörigen Dokumentation.

#### § 3 Nutzungsrecht und Quellcode

Avery gewährt dem Besteller eine nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avery nicht vervielfältigen, verändern, oder bearbeiten. Der Besteller darf das Nutzungsrecht an Dritte nur übertragen, wenn er Avery hiervon schriftlich benachrichtigt, der Empfänger schriftlich bestätigt, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung ihn oder sie binden und der Lizenznehmer keine Kopien der Software behält.

Avery kann der Übertragung widersprechen, wenn der Empfänger im Wettbewerb zu Avery steht, oder die Übertragung zu einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr führt, die im Widerspruch zu geltenden Ausfuhrbeschränkungen stehen. Der Besteller erhält keinen Quellcode zu der Software sowie keine Rechte daran.

#### § 4 Rechte an der Software

Die Rechte an der Software einschließlich aller Urheber- und sonstiger Schutzrechte verbleiben ausschließlich bei Avery oder dem betreffenden dritten Rechtsinhaber. Der Besteller hat Avery über jeden unerlaubten Gebrauch der Software unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten.

Der Besteller verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene vertrauliche Informationen seitens Avery oder seinen Zulieferern geheim zu halten und keinesfalls an Dritte weiterzugeben. Avery ist berechtigt, technische Maßnahmen zum Schutz der Rechte an der Software zu treffen.

#### § 5 Gewährleistung

Avery gewährleistet, dass sie zur Vergabe der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an der Software berechtigt ist. Avery gewährleistet darüber hinaus, dass die gefertigte Software bei bestimmungsgemäßer Gebrauch keine Fehler aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, und die Software im Zeitpunkt der Anlieferung die wesentlichen Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die sich aus der bei Abschluss des Lizenzvertrages gültigen Produktbeschreibung (einschließlich der Funktionsspezifikationen) ergeben. Erfüllt die Software bestimmte wesentliche Funktionen oder Leistungsmerkmale nicht und meldet dies der Besteller Avery mittels einer schriftlichen Fehlerdokumentation, aus der sich die Umstände der Fehlerhaftigkeit in reproduzierbarer Form ergeben, ist Avery nach ihrer freien Wahl berechtigt, entweder den Fehler des betreffenden Software zu beheben oder dem Besteller eine Version der Software oder von Teilen desselben zur Verfügung zu stellen, welche die beschriebenen Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen.

Ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) steht dem Besteller nur bei einem endgültigen Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung zu. Da die Verwendung fehlerhafter Software zu nicht abschätzbaren Schäden führen kann, hat Avery ein berechtigtes Interesse daran, fehlerhafte Software nicht weiter durch den Besteller benutzen zu lassen. Daher ist eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) auch nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ausgeschlossen. In einem derartigen Fall ist der Besteller hinsichtlich seiner Gewährleistungsrechte auf die Wandelung des Vertrages bezüglich der betroffenen Software beschränkt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Im übrigen finden § 5, 6 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Anwendung.

#### § 6 Schutzrechtsverletzung

Wird die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Software geltend gemacht, kann Avery nach freiem Ermessen entweder dem Besteller unentgeltlich das weitere Nutzungsrecht an der Software verschaffen oder die Software unentgeltlich in der Weise ersetzen oder ändern, dass Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden und dennoch die wesentlichen Funktionseigenschaften erhalten bleiben oder, wenn keine der vorstehenden Alternativen nur wirtschaftlich unrentmüßig Aufwand realisiert werden kann, den Vertrag rückabwickeln und dem Besteller gegen Rückgabe der Software den Kaufpreis abzüglich eines Nutzungsentgeltes für den Zeitraum, in dem die Software von dem Besteller genutzt werden konnte, zurückerstatten.

Avery haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten, die auf Veränderungen der Software zurückzuführen sind, denen Avery nicht zugestimmt hat, durch die Benutzung der Software oder von Teilen hiervon in Verbindung mit anderen Produkten, Prozessen oder Materialien, die nicht von Avery stammen, empfohlen oder genehmigt worden sind, verursacht werden, darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller beanstandete Verletzungshandlungen fortsetzt, nachdem er über die Geltendmachung von Ansprüchen unterrichtet worden ist oder nachdem ihm Änderungen mitgeteilt worden sind, die die behauptete Verletzung verhindert hätten, durch die Benutzung der Software in Widerspruch zu den vertraglich vereinbarten Bestimmungen verursacht werden.

Der Besteller ist verpflichtet, Avery von allen Schäden und Kosten freizustellen bzw. diese zu ersetzen, die Avery infolge einer der unter Abs. 2 genannten Umstände oder eines hieraus resultierenden Verletzungstatbestandes entstehen.

#### § 7 Dauer der Softwarelizenz

Das Nutzungsrecht entsteht mit der vollständigen Installation der Software. Es besteht auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann den Vertrag über die Softwarelizenzierung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für Avery liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller eine erhebliche Vertragsverletzung begeht und diese innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach schriftlicher Mahnung durch Avery nicht beendet oder aufhebt.

Mit Beendigung der Softwarelizenz verliert der Besteller sämtliche Rechte zur Benutzung der Software. Er hat unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung der Softwarelizenz, sämtliche Kopien der Software und sonstige Unterlagen oder Materialien, die er aufgrund des jeweiligen Lizenzscheines oder der Auftragsbestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Avery erhalten hat, an diese zurückzugeben.